

Chemische Industrie / Treibacher Industrie AG

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · Normalstunde	165	Sonderregel · Geltungsbereich prüfen
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

IST-Erhöhung · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Der Abschluss erfasst auch die tatsächlich bezahlten Löhne oder Gehälter. KV-Minimum, IST-Basis, Deckelungen und Ausnahmen sind getrennt zu prüfen.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler

165: Das Zeitguthaben kann nur im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer und entweder durch die Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit oder durch die Vereinbarung von ganztägigem Zeitausgleich (z.B. bei Schichtarbeit durch Freischichten) konsumiert werden. Für die Berechnung des Gehalts-/Lohnanspruchs für eine Stunde Zeitguthaben ist der Monatsgehalt/-lohn bei Vollzeitbeschäftigten durch 165 zu dividieren.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

1. Mai 2025

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatsbezug in Euro	
Kat. 1:	entfällt	
Kat. 2:	Arbeiten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	2.574,76
Kat. 2a:	Arbeiten mit höherer Komplexität im Sinne höherer Anforderungen, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	2.681,98
Anrechnungsbestimmung: siehe Anhang XIII		
Kat. 3:	Angelernte Arbeiten bis zu einer sechsmonatigen Tätigkeit in dieser Kategorie im Betrieb	2.681,98
Kat. 4:	Angelernte Arbeiten nach einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Kategorie 3 im Betrieb	2.772,51
Kat. 5:	Geprüfte Dampfkesselwärter(innen) an kleinen Anlagen. Maschinenverantwortliche für selbstständige Betreuung von mehrstufigen Produktionsanlagen nach Abschluss einer betrieblichen Qualifizierung, hauptberufliche Staplerfahrer(innen), die besonders qualifizierte Arbeiten ausführen	2.995,60
Anrechnungsbestimmung:		
Kat. 6:	Professionisten(innen) bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit; Spezialarbeiter(innen) mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die besonders qualifizierte Arbeiten selbstständig ausführen; Chauffeure	3.124,98
Kat. 7:	Professionisten(innen); Spezialarbeiter(innen) und Chauffeure mit qualifizierten Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbstständig ausführen	3.413,83
Kat. 8:	Professionisten(innen) oder Spezialarbeiter(innen) mit hervorragenden theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbstständig ausführen	3.679,31

[Originalquelle](#)

1. Mai 2025

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

1. Lehrjahr	€ 1.250,00
2. Lehrjahr	€ 1.562,50
3. Lehrjahr	€ 1.875,00
4. Lehrjahr	€ 2.187,50

[Originalquelle](#)

1. Mai 2025

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatsbezug in Euro	
Kat. 1:	entfällt	
Kat. 2:	Arbeiten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	2.574,76
Kat. 2a:	Arbeiten mit höherer Komplexität im Sinne höherer Anforderungen, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	2.681,98
Anrechnungsbestimmung: siehe Anhang XIII		
Kat. 3:	Angelernte Arbeiten bis zu einer sechsmonatigen Tätigkeit in dieser Kategorie im Betrieb	2.681,98
Kat. 4:	Angelernte Arbeiten nach einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Kategorie 3 im Betrieb	2.772,51
Kat. 5:	Geprüfte Dampfkesselwärter(innen) an kleinen Anlagen. Maschinenverantwortliche für selbstständige Betreuung von mehrstufigen Produktionsanlagen nach Abschluss einer betrieblichen Qualifizierung, hauptberufliche Staplerfahrer(innen), die besonders qualifizierte Arbeiten ausführen	2.995,60
Anrechnungsbestimmung: siehe Anhang XIII		
Kat. 6:	Professionisten(innen) bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit; Spezialarbeiter(innen) mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die besonders qualifizierte Arbeiten selbstständig ausführen; Chauffeure	3.124,98
Kat. 7:	Professionisten(innen); Spezialarbeiter(innen) und Chauffeure mit qualifizierten Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbstständig ausführen	3.413,83
Kat. 8:	Professionisten(innen) oder Spezialarbeiter(innen) mit hervorragenden theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbstständig ausführen	3.679,31

[Originalquelle](#)

1. Mai 2025

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatsbezug in Euro	
Kat. 1:	entfällt	
Kat. 2:	Arbeiten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	2.574,76
Kat. 2a:	Arbeiten mit höherer Komplexität im Sinne höherer Anforderungen, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	2.681,98
Anrechnungsbestimmung: siehe Anhang XIII		
Kat. 3:	Angelernte Arbeiten bis zu einer sechsmonatigen Tätigkeit in dieser Kategorie im Betrieb	2.681,98
Kat. 4:	Angelernte Arbeiten nach einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Kategorie 3 im Betrieb	2.772,51
Kat. 5:	Geprüfte Dampfkesselwärter(innen) an kleinen Anlagen. Maschinenverantwortliche für selbstständige Betreuung von mehrstufigen Produktionsanlagen nach Abschluss einer betrieblichen Qualifizierung, hauptberufliche Staplerfahrer(innen), die besonders qualifizierte Arbeiten ausführen	2.995,60
Anrechnungsbestimmung: siehe Anhang XIII		
Kat. 6:	Professionisten(innen) bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit; Spezialarbeiter(innen) mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die besonders qualifizierte Arbeiten selbstständig ausführen; Chauffeure	3.124,98
Kat. 7:	Professionisten(innen); Spezialarbeiter(innen) und Chauffeure mit qualifizierten Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbstständig ausführen	3.413,83
Kat. 8:	Professionisten(innen) oder Spezialarbeiter(innen) mit hervorragenden theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbstständig ausführen	3.679,31

[Originalquelle](#)

(Beilage F zum Kollektivvertrag vom 23. April 2025)

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Kategorie	Bezeichnung	Monatsgrundwert EURO
15	Spezialfacharbeiter Sonderklasse I	3.682,65
14	Spezialfacharbeiter Sonderklasse II	3.590,51
13	Spezialfacharbeiter I	3.498,49
12	Spezialfacharbeiter II	3.406,56
11	Qualifizierte Facharbeiter I	3.314,62
10	Qualifizierte Facharbeiter II	3.222,66
9	Facharbeiter I	3.136,38
8	Facharbeiter II	3.063,51
7	Angelernte Arbeiter I	2.976,18
6	Angelernte Arbeiter II	2.902,15
5	Angelernte Arbeiter III	2.827,42
4	Angelernte Arbeiter, Sonst. Arbeiter I	2.759,09
3	Sonstige Arbeiter II	2.684,32
2	Sonstige Arbeiter III	2.622,73

[Originalquelle](#)

(Beilage F zum Kollektivvertrag vom 23. April 2025)

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	EURO/Monat
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	2.187,50
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	1.875,00
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	1.562,50
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	1.250,00

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.